Abteilung Zivilschutz
Amt für Militär und Zivilschutz des Kantons Zürich

ENTSCHEIDUNGSWEG

Beurteilung der Schutzraumbaupflicht von Wohnhäusern, neues Recht (gültig ab 01.01.2004)

Bauvorhaben mit Baubewilligung

A
Gibt es Vereinbarungen mit der AZS über die Realisierung der Gesamtschutzplatz-Anforderung (z.B. Etappenbau, Arealbetrachtung)?
ja → Als Spezialfall mit der AZS behandeln
nein

B
Ist die Gebäudeart des Bauvorhabens im Anforderungskatalog der ZSV Art. 17 Abs. 1 Bst. a enthalten?
nein → Keine Schutzraumbaupflicht
ja

C
Bestehen auf dem Areal genügend (auch für den Zustand nach der Ausführung des neuen Bauvorhabens) den festgelegten Mindestanforderungen entprechende Schutzplätze (durch EAG abgegoltene Schutzplätze zählen wie bestehende Schutzplätze)?
ja → Keine Schutzraumbaupflicht
nein

D
Um welchen Typ Bauvorhaben handelt es sich?
Neubau
Anbau

E
Handelt es sich um einen eigenständigen Anbau?
nein → Keine Schutzraumbaupflicht
ja

F
Übersteigen die anerkannten Mehrkosten des Schutzraumes mit der vorgeschriebenen Grösse den Betrag von 5% der Baukosten?
nein
ja

G
Entspricht die reduzierte Schutzplatzzahl mindestens jener der vorgeschriebenen Mindestgrösse (= 5 SP)?
ja
nein

H
Entscheidet sich der Bauherr für die Schutzraumerstellung oder für die Leistung einer Ersatzabgabe?
EAG → EAG Typ 1 = der kleinere der beiden Beträge: 5% der Baukosten oder den Anforderungen entsprechend
SRbau

I
Liegt das Bauvorhaben innerhalb eines dicht überbauten oder stark brandgefährdeten Gebietes (besonderer Fall im Sinne von ZSV Art. 18 Abs. 1 Bst. a, siehe Grunddaten, vormals GZP Plan 1)?
ja → EAG Typ 1 = den Anforderungen entsprechend
nein

K
Ist der Bau des Schutzraumes aus technischen und kostenmässigen Gründen zu verantworten (wenn Anforderungen kleiner als 5 SP sind, ist die Antwort in der Regel: Nein)?
nein → EAG Typ 1 = den Anforderungen entsprechend
ja

L
Ist das Verfahren AGB+ durchgeführt (nachgeführt und gültig)?
nein → **Bau des Schutzraumes** (Fassungsvermögen entspricht den Anforderungen)
ja

M
Liegt das Bauvorhaben innerhalb eines H-Gebiets?
nein
ja

N
Beantragt die Gemeinde im Rahmen der genehmigten AGB-Massnahmen die Herabsetzung der zu erstellenden Schutzplätze?
nein → **Bau des Schutzraumes** (Fassungsvermögen entspricht den Anforderungen)
ja

O
Die AZS verfügt die Herabsetzung und allenfalls den Bau des in der Grösse reduzierten Schutzraumes.
→ EAG Typ 2 = für nicht erstellte SP

Erläuterungen:

H-Gebiet (Resultat des "Verfahrens Ausgleichsgebiete") = Gebiet in dem unter gewissen Bedingungen gemäss ZSV Art. 20 Abs. 3 und der kant. VO § 42 beim Bau von Wohnhäusern eine Herabsetzung der Zahl der zu erstellenden Schutzplätze zulässig ist.

EAG Ersatzabgabe, sie wird im Baubewilligungsverfahren festgelegt (Verfügung AMZ) und wird der Gemeinde vor Baubeginn entrichtet. Die gültigen Ansätze sind in der kantonalen Verfügung festgelegt.

Ersetzt Entscheidungsweg der WAV-ZS (Revision vom 14.06.00), Seite 34 bis und mit 37.